

Merkblatt schwierige Situationen

Die Lernenden durchlaufen immer wieder schwierige und prägende Phasen. Diese müssen nicht immer einen Bezug zum Lehrbetrieb oder zur Berufsbildnerin / zum Berufsbildner haben. Sie wirken sich trotzdem häufig auf Verhalten und Leistung in der Ausbildung aus. In solchen Situationen kann es hilfreich sein, wenn Fachpersonen die Lernenden unterstützen. So sind auch Sie als Berufsbildnerin / Berufsbildner entlastet. Ein wertvoller Beitrag seitens Betrieb ist es, die Lernenden zu motivieren, eine Beratungsstelle aufzusuchen und allenfalls bei der Kontaktaufnahme behilflich zu sein.

Thema		Weiterführende Informationen
Persönliche Lebenssituation	Wenn Sie erkennen, dass Ihre Lernende / Ihr Lernender: <ul style="list-style-type: none">- nicht mehr weiter weiss,- sich überfordert fühlt,- mit Konflikten nicht mehr klar kommt,- ständig in Geldnöten ist,- sein / ihr Konsumverhalten nicht mehr selbst bestimmen kann,- jemanden brauchen, der zuhört,- mit sich selbst Probleme hat	Beratungsstelle BGS Ramon Fontana, Berufsinspektor Telefon 081 257 27 67 E-Mail ramon.fontana@afb.gr.ch
Sucht, Gewalt, etc.	Problemspezifische – wie bspw. für Sucht, Gewalt, Ernährung, etc. - Beratungs- und Fachstellen.	Beratungs- und Fachstellen
Suchtmittelkonsum	Leitfaden für Berufsbildner/innen - «Wie reagieren?»	Leitfaden
Häusliche Gewalt	Das Frauenhaus ist Anlaufstelle für misshandelte und von häuslicher Gewalt bedrohte weibliche Jugendliche, Frauen und deren Kinder.	Frauenhaus Graubünden
Fehlende Deutsch-Kenntnisse	Generell empfehlen wir, vor Lehrvertragsabschluss zu klären, ob die lernende Person über die sprachlichen Kompetenzen in der Schulsprache verfügt. Sind diese (noch) nicht gegeben, empfehlen wir zum Beispiel den Besuch eines passenden Brückenangebots. Ebenso bietet die Fachstelle für Integration des Kantons Graubünden jeden Donnerstagnachmittag individuelle Beratungen mit Sprachstandbestimmung an.	Brückenangebote Fachstelle Integration
Leistungsbeeinträchtigung durch bspw. Dyslexie, Dyskalkulie, AD(H)S	Lernende mit einer Behinderung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf behinderungsbedingte Anpassung am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind.	Merkblatt Nachteilsausgleich